

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0381/2022/BV

Datum:
03.11.2022

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren für den
Bemessungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2022	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a) *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für ein Jahr festgelegt.*
 - b) *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c) *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der prognostizierte städtische kalkulatorische Zinssatz für 2023 in Höhe von 1,1 Prozent verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d) *Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25 Prozent zu berücksichtigen. Der Allgemeinanteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e) *Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
- 3) *Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25 Prozent (Gebührensatz 2023 je Frontmeter):*
 - *Reinigungsklasse 1: 5,16 Euro*
 - *Reinigungsklasse 3: 15,48 Euro*
 - *Reinigungsklasse 5: 25,80 Euro*
 - *Reinigungsklasse 7: 36,12 Euro*

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 inklusive anteiliger Ausgleich Vorjahresergebnisse	953.818
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023	829.343
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Gebühreneinnahmen	829.343
<ul style="list-style-type: none">Allgemeine Haushaltsmittel (Vergünstigung für Mehrfachanlieger laut Satzung)	124.475
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gehwegreinigungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2022. Dies erfordert eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von Paragraph 41 Absatz 5 Straßengesetz in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

1. Gebührenanpassung zum 01.01.2023 (Gebührenbemessungszeitraum 2023)

1.1 Kalkulationsgrundlagen

Die von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erstellte Gebührenkalkulation ist als Prognose auf Basis der Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 erfolgt und als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 3 bis 10 der Gebührenkalkulation (Anlage 01) entnommen werden.

1.2 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Ermittlung der Betriebskosten für das Jahr 2023

Die Betriebskosten für die Reinigung der veranlagten Gehwege in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 12 (Anlage 01) umfassend dargestellt bei rund 1,258 Millionen Euro und liegen damit auf Vorjahresniveau. Die allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen konnten durch geringere prognostizierte Aufwendungen vor allem für das Leasing vonkehrmaschinen und für die Instandhaltung der Fahrzeuge aufgefangen werden. Hinzu kommen Anpassungen bei der allgemeinen Verwaltung. Die einzelnen Kostenarten und Erlöse werden auf den Seiten 8 bis 10 der Kalkulation in Anlage 01 näher erläutert.

Hinsichtlich der Höhe des Anteils der Allgemeinheit besteht für den Gemeinderat ein Ermessensspielraum. Um das diesbezügliche Ermessen zu verdeutlichen, wurden zwei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5 Prozent Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des bisher vom Gemeinderat festgelegten Allgemeinanteils von 25 Prozent berechnet.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden in der Anlage 01 auf den Seiten 5 bis 7 näher beschrieben.

Der Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 25 Prozent beläuft sich für den Kalkulationszeitraum auf einen Betrag von 314.434 Euro (siehe Anlage 01 Seite 13). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Gemäß den Regelungen des Paragraph 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums 01.01.2022 - 31.12.2022 liegt erst 2023 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 einfließen können.

Aus der Kostenüberdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2018/2019 ist ein anteiliger Betrag in Höhe von 10.516 Euro zur berücksichtigen (siehe Drucksache 0346/2020/BV und Anlage 01, Seite 13).

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020 erfolgte bereits im Rahmen der Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 (siehe Drucksache 0347/2021/BV).

Aus der Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 ergeben sich keine gebührenrechtlichen Ergebnisse, die auszugleichen wären. Die in der Kalkulation rechnerisch prognostizierte, in Kauf genommene Kostenunterdeckung, die durch die Vergünstigung der Mehrfachanlieger entsteht, verringert sich um 12.619 Euro. In Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind nicht ausgleichsfähig.

1.3 Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 ergibt sich bei der Division der ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 953.818 Euro durch die Summe der prognostizierten Leistungseinheiten (184.699 m Gesamtfreilängere) ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 5,16 Euro/m.

Dies entspricht dem aktuellen Gebührensatz von 5,16 Euro/m, die Gebührensätze für die Gehwegreinigung verändern sich für 2023 demnach nicht. Die detaillierte Ermittlung der gesamten Freilängere und des Gebührensatzes ist auf Seite 13 der Kalkulation (Anlage 01) dargestellt.

Für die laut Satzung gewährte Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaussfall in Höhe von insgesamt 124.475 Euro (siehe Anlage 01 Seite 15). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2023	bisherige Gebühr
1x wöchentlich	5,16 Euro/m	5,16 Euro/m
3x wöchentlich	15,48 Euro/m	15,48 Euro/m
5x wöchentlich	25,80 Euro/m	25,80 Euro/m
7x wöchentlich	36,12 Euro/m	36,12 Euro/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung auch für 2023 bei circa 829.000 Euro liegen.

Die Gebührentatbestände in Paragraph 5 Absatz 1 sind daher nicht zu ändern und es ist keine Änderungssatzung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Turnusgemäße Überprüfung der Gebührenkalkulation.
SL 11		Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: Anpassung der Kalkulation an die insbesondere in der Innenstadt verstärkte Nutzung des öffentlichen Raums durch die Bürgerschaft und die Gäste Heidelbergs zur Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation inklusive der Anlagen 1 und 2